

BGer 5A 307/2019 vom 3. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_307_2019

FR: TF 5A 307/2019 du 3 mai 2019

IT: TF 5A 307/2019 del 3 maggio 2019

Regeste

Prozessleitender Entscheid (Erbteilung) | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Beschwerdeentscheid hatte eine erstinstanzliche prozessleitende Verfügung zum Gegenstand; der erstinstanzliche Prozess geht weiter. Beschwerdeobjekt bildet mithin ein Zwischenentscheid, der nur ausnahmsweise unter den strengen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG direkt beim Bundesgericht anfechtbar ist (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insbesondere BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292).

E. 2

In der Beschwerdeschrift wird Art. 93 Abs. 1 BGG teils ohne weitere Begründung aufgeführt (z.B. S. 11), teils werden abstrakt "im Übermass vorhandene nicht wieder gutzumachende Nachteile" behauptet (z.B. S. 15) und teils wird Art. 93 Abs. 1 BGG mit einer nicht weiter substantiierten Rechtsverzögerung in Zusammenhang gebracht (z.B. S. 12 und 17). An verschiedenen Orten wird der Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG dahingehend begründet, dass sie zu gesetzeswidrigem Frondienst verpflichtet werde, was dem Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit widerspreche (z.B. S. 14 f., 21 und 22). Auf S. 23 wird schliesslich behauptet, der Sachverhalt werde im angefochtenen Urteil nicht richtig dargestellt, was eine Rechtsverletzung bedeute und für sich allein schon einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirke. Diesen Ausführungen lässt sich nicht in nachvollziehbarer Weise entnehmen, worin der nicht wieder gutzumachende Nachteil genau bestehen soll. Werden aber die Voraussetzungen für die nur ausnahmsweise mögliche Anfechtung von Zwischenentscheiden nicht plausibel dargelegt, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Mit dem Entscheid in der Sache werden die Gesuche um aufschiebende Wirkung, um Sistierung und um Geheimhaltung persönlicher Unterlagen gegenstandslos.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Für die Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung, welche nicht begründet ist und damit nur minimalen Aufwand verursacht hat, ist keine Entschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.